

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) vom 24. März 1987 (in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29. März 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S.23)), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 29. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 24. März 1987 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Ausleihfrist beträgt

- für Bücher, Sprachkurse, Medienkisten, Themenkoffer,
Dokumentarfilme, CD-ROMs/DVD-ROMs und Hörbücher 28 Tage,
- für entlehbare Zeitschriften, Konsolenspiele und Fernsehserien 14 Tage,
- für Spielfilme und Musiktonträger 7 Tage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber.2019 S.23), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. März 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister